

deren freventlichen Weeg = Verderbern auf ein Jahr mit dem Zuchthaus, hingegen in Ansehung deren Schranken = und Gränzen Umfahrenden nach denen Patenten, dann Abreichung eines Ducatens denen Denuncianten für einen jeden in Verderbung derley Chausseén betrettenden Verderbers betreffend.

39.

Ball = Ordnung de Dato 30^{ten} Decembris 1752. wie solche künftigen Jahrs bey verstattender Masque in dem bekannten Redouten = Saal, jedoch mit Restrangirung nur auf den alleinigen hohen Adel, Ritter = Stand, Ráthe, und Militare zu beobachten allerhöchsten Orts anbefohlen worden.

I 7 5 3.

1.

Normale de dato 8^{ten} Jenner und 12^{ten} Februar. 1753. vermög welchen die Membra Universitatis, wann selbe in den Ritterstand erhoben, Kay. Königl. oder nur Particular = Dienste antretten, und nicht in der Activirát bey ersagter Universität stehen, von nun an keinerdings derselben Gerichtbarkeit mit alleiniger Ausnahme deren von ein oder anderen besitzenden der gemeinen Stadt Wienn gerechtfame unterthänigen Häusern unterworfen, sondern vollends davon eximiret seyn sollen.

2.

Ein gedruckter Befehl de dato 9^{ten} Jenner 1753. die von denen Landgerichts = Verwaltern zur Behebung deren zwischen deren Handwerkern Haupt = und Viertel = Laden ereigneten Gerichts = Strittigkeiten binnen 4. Wochen einzureichen seyende Consignation aller Hauptladen sammentlicher Professionisten nebst darzu gehörigen Viertel = Laden, dann aller von obigen Hauptladen independenten Viertel = Laden betreffend.

3.

Patent de dato 21^{ten} Jenner 1753. daß zu Abwendung der eingerissenen Viehseuche im Folge der anno 1730. vorgeschriebenen Vieh = Ordnung 1^{mo} kein Vieh ohne obrigkeitlicher Zeugnuß zum Verkauf auf den Markt gebracht, noch minder ein derley inficirtes mit anderen vermischet, sondern von Obrigkeit wegen durch den Abdecker alsogleich vertilget, in denen Durchtrieben und Nachtlagern aber in kein privat = Hauß gelassen, sondern gegen billiger Bezahlung in abseitigen Orten gehörig eingeschranket, 2^{da} von dem Ort, in welchem derley Seuche ausgebrochen bey Leibs = Strafe die ohnumgängliche Anzeige gemachet, und in dem Hauß = oder Ort ein kennbares Zeichen aufgestellt, das gesunde von dem kranken Vieh alsogleich separiret, dann 3^{to} von jeder Herrschaft, oder Obrigkeit die Unterthanen zur treffenden Remedur das Ort und Hauß solch ausgebrochener Seuche ohne Verschub einberichtet, 4^{to} in dem Ansteckungs =
i Ort

Ort kein gesundes Vieh aus dem inficirten Haus, oder Hof auf die Gassen, oder Strassen, noch weniger auf eine Hutweide getrieben, 5^{to} denen dem francken Vieh wartenden Leuten aller Umgang sowohl mit Vieh und Menschen eingestellt, dahingegen jenen nicht inficirten Häusern, gegen beybringenden Obrigkeitlichen Paß, ohne Einlassung in eine Stallung in ein anderes Ort zu fahren gestattet, nichtminder 7^{mo} das umgestandene Vieh in einen von denen Häusern weit entfernten eingezäunten Ort zur Einscharrung mit überzweg Zerschneidung der Haut, und Daraufwerfung ungelöschten Kalchs tief vergraben, ansonsten 8^{vo} die Abdecker zur alsobaldigen Hinwegbringung dergleichen crepirten Viehes gegen denenselben auswerfenden gemäßigten Lohn verhalten, allenfalls auch andere dinge Tagwerks-Leute ohnverletzter Ehren darzu gebrauchet, im übrigen 9^{no} die dertley strafmäßige Dargegenhandlungen verschweigende Vorsteher, Beamte, Richter, und Geschworne mit einer namhaften Geld- oder Leibesstrafe unnachlässlich angesehen, 10^{mo} und schlüßlichen in denen inficirten Orten, die gemauerte Stallungen mit frischem Kalch beworfen, die hölzerne aber wegen Abgang deren nicht neu erbauen könnenden mit Wachholder, oder Bermuth, dann andern stark riechenden Kräutern durchgeräuchert, oder mit scharfen Zieh-Eisen stark abgezogen, und mit Lauge, oder Esig abgewaschen, sodann vor Einstellung eines anderen Viehes eine geraume Zeit leer gelassen, ein gleiches auch mit denen Laaren, oder Krippen beobachtet, die kleine ringhaltige nicht wohl zu reinigen seyn mögende Holzgattungen in Gegenwart des Orts-Vorstehers verbrennet werden sollen.

4.

Normale de dato 23^{ten} Jenner 1753. das gegen die Cardinische Unterthanen Jure Retorsionis in denen Kais. Königl. Erbländen zu exerciren seyende Jus Albinagii betreffend.

5.

Eine über die bereits erlassene Generalien wiederholt-verneuerte Verordnung de dato 8^{ten} Februarii 1753. kraft wessen all- und jede Ortschaften dahin zu verhalten, daß selbe theils ex respectu personarum, theils aus Unfleiß wegen vor allen in der Reinigkeit erhaltenden Catholischen Glaubens, Abstellung deren Lastern und Missethaten, dann dem statui publico und Lande höchst schädlichen Unordnungen und Mißbräuchen, Fortsetzung guter Sitten und Wissenschaften, Aufhelfung deren Künsten, Handwerken, Emporbringung des Commercii, Abstellung deren Mißbräuchen, und Buchereyen unerlaubte Hintergehung unschuldiger jungen Personen, Vertilgung des übermäßigen Prachts, Abschneidung deren Vorkäufereyen, überhaupts aber Abwendung aller Beleidigung Gottes, oder Schaden des Publici, dahingegen Beförderung des Guten, und Nutzen die behörige unterlassene Anzeige, damit der Fiscus, oder Cammer-Procurator, wie auch die Magistratus locorum zur gemessenen Vollziehung ihres Amts in Stand gesetzt werden, unter schwerster Verantwortung machen sollen.

6. Nov.

6.

Normale de dato 5^{ten} Februarii 1753. wie allhier bey ausbrechendem Feuer sowohl in der Kaiserl. Königl. Burg, als in denen darzu gehöri- gen Gebäuden, oder auch anderstwo in und vor der Stadt die Lösch-Ordnung bey dem Militari, und Politico zu beobachten seye.

7.

Patent de dato 10^{ten} Martii 1753. die der zu Schwachat befindlichen associirten Coton-Fabrique mit Vereinbarung des Saffiner Fabrique auf weitere 10. Jahre verliehen- und extendirte Privilegien, auch wie solche, und was Orten die Spinereyen zu unterhalten, und was sonst zum allgemeinen Vorschub dienen mag, getroffene Vorsehung betreffend.

8.

Patent de dato 2^{ten} Aprilis 1753. die in Malversation der Landesfürstlichen Cameral- und anderen gemein-Geldern betretende darauf beedigte, und überwiesene Beamte sollen, wann das Quantum nicht über 10. fl. betraget, mit Entsetzung ihres Amts nur civiliter abgestrafet, zwischen 10. und 30. fl. auf ein Jahr, zwischen 30. und 60. fl. auf 2. Jahre zwischen 60. und 100. fl. auf 4. Jahre, zwischen 100. und 150. fl. auf 8. Jahre zur öffentlichen Arbeit angehalten, dahingegen wann das Quantum auf 150. fl. und noch mehr sich erstrecket mit dem Strang oder Schwert hingerichtet werden.

9.

Patent de dato 10. Aprilis 1753. die zu Beförderung des Handels und Wandels auf denen in wandelbaren Stand hergestellten Nicolspurger, und Znaymer Straßen zu Hebersdorf, und Hollabrunn errichtete 2. neue Schranken, mit alleiniger Freylassung der Kais. Königl. Hofstaat, dann der Militar- und Jägerey-Vorspann, leerer Postwägen, und Pferde, Ordinarien, und Estaffeten, wie auch deren bey dem Kais. Königl. Hof bevollmächtigten Herren Bothschaftern, und deren Kais. mit eigenen, oder Postpferden fahrenden Herren Reichs-Hof-Räthen- und deren selbstben Canzley-Verwandten betreffend.

10.

Ein in etwas abgeändertes Normale de dato 12^{ten} Aprilis 1753. daß es ohnerachtet der unterm 28^{ten} Augusti 1752. erlassenen Normæ bey der bisherigen Observanz, vermög welcher die Ehe-Einseegungen à Parocho loci weitershin zu beschehen haben, gegen deme zu belassen seye, daß kein sponsus militaris cum sponsa civili ohne beybringend schriftlicher Erlaubnuß sowohl von der Welt- als Geistlichen Obrigkeit furohin copuliret, in dem Dete des zugegen seyenden Feld-Capellans die Copulation vorgenommen, und die Jura Stolæ mit dem Parocho loci getheilet werden sollen.

Patent de dato 12^{ten} Aprilis 1753. samt einer im Druck herausgegebenen Münz-Specification derjenigen fremden Gold- und Silbermünz-Sorten, welche in denen Kais. Königl. Erbkönigreich- und Landen nicht allein im Handel und Wandel, sondern auch bey allen Kais. Königl. und gesammten publicquen Cassen frey auszugeben, und anzunehmen, nicht allein bereits Anno 1746. und Anno 1751. allerhöchster Orten erlaubt worden, sondern auch zu Folge neuerlich allerhöchst Kais. Königl. Entschliessung de dato 7^{ten} Februarii 1753. mit beygeruckter Cours-Gestattung einiger durch die Münz-Patenten de Annis 1746. & 1751. verruffen gewesten goldenen- und über einen halben Gulden im innerlichen Werth haltenden größeren silbernen fremden Münz-Sorten zwar zur Erleichterung und Facilitirung des Commerciū annoch ferners und respectivè künfftig in dem in sothaner Specification ausgewiesenen, und bey einigen Münzen erhöhten Devaluations-Werth, auch angemerkten Gewicht sowohl im Handel und Wandel, als bey allen Kais. Königl. auch übrigen publicquen Cassen angenommen, und verausgabert werden mögen, ansonsten aber die in dieser Specification nicht enthaltene Land- und Schiedmünzen unter was immer Namen den innerlichen Werth eines Kaiserl. halben Guldens nicht erreichende Land und Schiedmünzen nicht annehmen noch verausgaben, insonderheit die Groschen, Pulturen, Kreuzer, und Gröschel keineswegs in zugemachten oder verpetschierten Säcken, Scharnizeln, oder Paqueten annehmen, sondern, ob nicht einige fremde darunter vermischet seynd? wohl nachsehen sollen, als ansonst wider die Ubertreter mit der Confiscation ohnnachsichtlich fürgegangen werden würde.

Patent de Dato 12^{ten} Aprilis 1753. das in gesammten Kaiserl. Königl. Deutschen Erblanden zur Großjährigkeit, und vollständiger Majorennität für Manns- und Weibs-Personen hohen- und niederen Standes folglich nicht allein für den Adel, sondern auch für den Bürgerstand ohne Ausnahm durchgehends bestimmte complete 24^{te} Jahr, sammt denen in vim legis pragmaticæ darinnen enthaltenen Verordnungen betreffend.

Patent de dato 26^{ten} Aprilis 1753. Alle und jede Obrigkeiten, Vorsteher, und Communitäten deren Klöstern, Spitalern, und Stiftungen, oder andere in diesem Erzherzogthum Osterreich unter der Enns einige Freyheiten von denen Kaiserl. Königl. Aufschlägen genießende Geistlich- und weltliche Personen sollen ihre Befugnuß binnen 3. Monaten à die Publicationis einlegen, ob, und mit was für einem onere solche Freyheiten an Sie gebiehen, oder ob Sie selbe ohne aller Bürde, und wie sie solche genießen? mit Grund ausweisen, wie im widrigen sothane Aufschlags-Freyheiten ipso facto eingezogen, und aufgehoben werden würden.

14.

Normale de dato 30^{ten} Aprilis 1753. die Introducirung des Juris Reciproci. gegen die Pohlisch-Preussische Unterthanen, salvo tamen jure detractus in Erfolglassung deren Erbschafts-Fällen betreffend.

15.

Normale de dato 11^{ten} Maji 1753. Mit der R. De. Repräsentation und Cammer wird der R. De. Concessus in causis summi Principis & commissorum vereinbaret.

16.

Ein gedrucktes Edict. de dato 14^{ten} Maji 1753. daß die alte Mezen-oder andere Mässerey-Gattungen durch alle Herrschaften, und Obrigkeiten alsogleich von denen Unterthanen, Grundholden, und sonst jedermänniglich abgefordert, folgar die die alte Maß gebrauchende Käufer, wie die Verkäufer in die geziemende Straf gezogen werden sollen.

17.

Normale de dato 23^{ten} Maji 1753. worinnen denen Militariibus quoad quanta in Dienstes-Verrichtungen die gebührende Liefergelder ausgemessen worden sind.

18.

Patent dd. 2^{ten} Junii 1753. vermdg welchem 1^{mo} keinem Ober-Officier vom Rittmeister, oder Hauptmann an, bis auf den Cornet, oder Fähndrich inclusive weder an Kost, oder Waaren, noch auch im baaren Geld mehrers nicht, als 100. fl. gegen schriftlicher Erlaubnuß des Regiments-Commandantens bey wirklicher Verlustigung des dargeliehenen, creditiret, noch minder 2^{do} besagten Ober-Officiers über vorbesagtes Quantum deren 100. fl. ohne schriftlicher Bewilligung einige Geld Summen aufzunehmen, ihre monatliche Gagen pro parte aut pro toto an jemanden zu überlassen, oder zu verpfänden erlaubet, weniger eine Execution darauf ertheilet, jedoch 3^{to} jenen einige Güter und Mittel besitzenden Ober-Officiers einiges Geld zwar auszuborgen, bey nicht Contentirung aber auf die bey der Militar-Cassa angewiesene Gage kein Verbot zu schlagen verstatet, 4^{to} der in Dienstes-Anliegenheiten commandirte Officier zur Verpflegung der beyhabenden Mannschaft an den in dassigem District angestellten Kriegs-Commissarium angewiesen, allenfalls von dem Vorsteher des Orts ein Attestatum seiner Bedürftigkeit beygebracht, und bey dem Regiment, oder Kaiserl. Königl. Kriegs-Commissariat binnen 4. Wochen eingereicht, wohingegen 5^{to} in erheischender Nothwendigkeit des von dem Regiment selbstn suchenden Darlehens der Umstand dem Kaiserl. Königl. Hof-Kriegs-Rath sowohl, als dem Kaiserl. Königl. General-Kriegs-Commissariat einberichtet, die Ratification erwartet, und die ausstellende Recognition von allen dreyen Staats-Officiers bey wirklicher kraftlos- und ungültig haltender Quittung unterzeichnet, ansonsten auch 6^{to} weder denen Unter-Officiers, und gemeinen Soldaten bey wirklicher Bestrafung

derenselben, und Verlastigung des Crediti etwas vorgelassen, letzlichen 7^{mo} denen Kauf- und Handelsleuten, Bürgern, und Einwohnern wegen etwa denen Officiers verweigerender Waaren, Victualien, und anderer Sachen Verabsolglaffung, und dargegen besorgenden üblen Tractaments gegen Vorhergehender 24. stündiger Anzeige von denen Regiments-Commendanten die schleunige Justiz in instanti verschaffet werden solle.

19.

Eine pro Norma zu nehmende Verordnung de Dato 4^{ten} Junii 1753. die zu nicht Veirrung des Publici bey allen Wirthshäusern abzunehmen seyende Bothen-Schilder betreffend.

20.

Normale de Dato 13^{ten} Junii 1753. in Folge wessen hinfüro die Proviant-Verpflegung in gesammten deutschen Erblanden auf eigene Rechnung zu besorgen, und durch das Kaiserl. Königl. General-Kriegs-Commissariat in den behörigen Gang zu leiten, und von der Kaiserl. Königl. Repräsentation und Cammer ex parte Politica aller Vorschub zu geben seye.

21.

Patent de Dato 23^{ten} Junii 1753. denen Eisen- und Stahl-Arbeitern auch Schmidschaften, sowohl groß- als kleinen Hammer, Sensen-Blech-Hacken-Drath-Pfannen-Ragel- oder anderen Faustschmidten seye nicht erlaubt, ohne Bewilligung der Kaiserl. Königl. Eisen-Obermannschaft, und von dem Handwerk, und Obrigkeit beybringenden Kundschafts-Zettel und Paß in andere Länder zu ziehen.

22.

Ein gleichmäßiges Normale de Dato 27^{ten} Junii 1753. daß in Hinkunft in allen deutschen Erblanden pro Norma generali gehalten werden solle, womit keine Erbschaft außerhalb des Heil. Röm. Reichs in ein fremdes Land ausgefolget werde, im Fall durch das dortige Landes-Gouverno vorhero nicht dargethan worden, daß in jenen Landen, allwohin die Erbschaft zu verführen angetragen wird, das Reciprocum beobachtet werde.

23.

Patent de Dato 1^{ten} Julii 1753. die zwischen Ihro Röm. Kaiserl. Königl. Majestät dann dem Chur-Pfälzischen Hof respectu der bey beederseitigen Troupen sich eräußerenden Desertion getroffene Convention, dahero derley betretene Deserteurs sowohl zu Fuß, als zu Pferd handfest zu machen, denenselben täglich 4. fr. abzureichen, und dem nächsten Gouverneur auszuliefern, dem Denuncianten aber für einen Fußgänger, Reuter, Dragoner, oder Hussarn zu Fuß 9. fl. für einen Reuter zu Pferd aber 18. fl. current auszuzahlen seynd.

24.

Patent de Dato 4^{ten} Julii 1753. wie es mit Abnehmung des Abfahrts-gelds sowohl in Ansehung des freyen = als des unterthänigen in = und außer denen Kaiserl. Königl. Erblanden verbleibend = oder emigrirenden Vermögens mit Subintrirung des Cammer = Procuratoris zu verstehen seye?

25.

Patent dd. 18^{ten} Julii 1753. daß die zu schändlich = und abscheulicher Entziehung deren Kaiserl. Königl. Kriegs = Diensten sich selbst mutilirende Unterthanen auf eine Bühne gestellet, und mit 10. jähriger Bestrafungs = Straf belegt, die bey einer in denen Ländern veranlassenden Recrutirung aus schändlicher Furcht in andere Länder entweichende diensttaugliche Leute von denen Obrigkeiten an deren rechtmäßige Obrigkeit zuruckverwiesen, oder zur Abholung dieser Flüchtlingen die unverlangte Nachricht gegeben, mithin denen sich ohne Loß = Brief einfindenden kein Aufenthalt verstattet werden solle, wie im widrigen ein nicht unterthäniger Contravenient mit einer Geldstrafe per 150. fl., der Unterthan hingegen mit 50. fl. unnachlässlich angesehen werden würde.

Ex Consilio Regiminis Inferioris Austriae.

Wienn den 23^{ten} Julii 1753.

Philipp Hackher.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Faint, illegible text in the middle section of the page, also appearing to be bleed-through.

Ex Consilio Regiminis Info
rius Aulicæ
Datum in eam Julii 1723.
Philippus Sordani